

Informationen zum Schuljahr 2025/26

Liebe Eltern,

ich möchte Sie gerne zum Beginn des neuen Schuljahres recht herzlich begrüßen. Wir freuen uns auf das neue Jahr und wünschen allen einen erfolgreichen Verlauf!

Mit diesem Schreiben erhalten Sie wichtige Informationen bezüglich unseres Schullebens. Diese Informationen können Sie auch unserer Homepage www.grundschule-gottenheim.de entnehmen.

Zu Beginn des Schuljahres 2025/26 möchte ich Sie über die aktuelle Situation an der Schule informieren:

Das Lehrerkollegium 2025/26

Zum Ende des Schuljahres 2024/25 haben Frau Rübecamp und Herr Gottschlich unsere Schule verlassen. Wir wünschen ihnen auf ihrem weiteren Lebensweg alles Gute. Neu begrüßen möchten wir in diesem Schuljahr Frau Grom.

Wir heißen sie recht herzlich willkommen und wünschen ihr viel Freude bei der Arbeit mit unseren Schülerinnen und Schülern.

Folgende Lehrkräfte unterrichten an unserer Schule:

Kl.1:	Frau Fuchs	Kl.3:	Frau Handschuh
Kl.2:	Frau Hess und Frau Morgenstern	Kl.4:	Frau Arnold

Schulleitung: Judith Rempe

Fachlehrer: Frau Rempe, Frau Grom, Frau Schindler

Ökumenische Religion im Gaststatus: Frau Pfattner

Insgesamt werden in diesem Schuljahr an unserer Schule 91 Schüler,innen in 4 Klassen unterrichtet. Zum Schuljahresbeginn können wir 19 Schulanfänger,innen begrüßen.

Ich möchte Sie gerne auf die Kernzeitbetreuung für Grundschüler hinweisen. Die Kernzeitleiterin Frau Hunn nimmt unter folgenden Telefonnummern die Anmeldungen entgegen:

Frau Hunn: 0176-62339058

Die Betreuung vor und nach dem Unterricht findet täglich statt von:

Mo – Fr ab 7.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und ab Unterrichtsende bis 14.00 Uhr; Dienstag und Donnerstag findet bis 16.30 Uhr Hausaufgaben-Betreuung statt

1. Religionsunterricht, Rückenwind, Chorprojekt, Akkordeonprojekt:

In Absprache mit den evangelischen und römisch-katholischen Schuldekanen findet der Religionsunterricht auch im Schuljahr 2025/26 wieder nach Jahrgängen getrennt mit „Gaststatus“ als ökumenischer Religionsunterricht statt. Dies bedeutet, dass die einzelnen Klassen nicht in evangelisch und katholisch getrennten Gruppen, sondern ökumenisch als zusammengehörige Klasse, unterrichtet werden.

Rückenwind: In diesem Schuljahr können wir wieder „Rückenwind“ für Klasse 2,3, und 4 anbieten.

Ebenso freuen wir uns darüber, das Chorprojekt, eine Kooperation von Schule und der Musikschule im Breisgau e. V., und das Akkordeonprojekt, eine Kooperation mit dem Akkordeonspielring Umkirch/ Gottenheim e.V., wieder anbieten zu können.

2. Sekretariat:

In diesem Schuljahr ist das Sekretariat der Grundschule Gottenheim in der Regel immer montags und mittwochs von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr – 10.00 Uhr geöffnet.

Krankmeldungen Ihres Kindes können Sie über die Sdui App zusenden.

Ich bitte um Verständnis, wenn ich Ihre Fragestellungen nicht per E-mail beantworte. Gerne biete ich Ihnen für Ihre Fragen Gesprächstermine an. Bitte nutzen Sie den E-mail Kontakt mit mir unter Nennung des Themas und der Terminwünsche für die Festlegung eines entsprechenden Gesprächstermins.

3. Hol- und Bringdienst/ Betreten des Schulhauses:

Wenn Sie planen, Ihr Kind nach dem Unterricht von der Schule abzuholen oder wenn Sie Ihr Kind zur Schule bringen, so möchte ich Sie darum bitten, draußen, außerhalb des Gebäudes, auf Ihr Kind zu warten bzw. Ihr Kind vor dem Schulhaus zu verabschieden. Durch diese Regelung möchten wir die Selbständigkeit Ihres Kindes fördern. Wir bitten Sie uns darin zu unterstützen.

Wenn Sie Ihr Kind außerplanmäßig von der Kernzeit abholen, so bittet das Kernzeitteam darum, dass Sie Ihr Kind direkt in den Kernzeiträumen abholen.

4. Mit dem Fahrrad zur Schule?

Durch die Fahrradprüfung, die im Laufe des 4. Schuljahres stattfindet, wird Ihr Kind befähigt am Straßenverkehr mit dem Fahrrad teilzunehmen. Wenn Sie planen Ihr Kind vor dem Absolvieren der Fahrradprüfung mit dem Fahrrad zur Schule zu schicken, empfehle ich Ihnen, Ihr Kind durch einen Erwachsenen begleiten zu lassen.

5. Verfahrensweise bei krankheitsbedingtem Unterrichtsausfall:

- Bei Erkrankung einer Lehrkraft fallen der Förderunterricht und die Tandemstunden weg, da Förder- und Tandemstunden kein Pflichtunterricht sind und somit nicht bei Vertretungsregelungen rechnerisch zugrunde gelegt werden. Der „Luxus“ der Förder- und Tandemstunden wurde durch „Überhangsstunden“ möglich.
- Der Pflichtunterricht kann durch „Handschlaglehrer“ abgedeckt werden. Dies ist nur möglich, wenn der Schule „Handschlaglehrkräfte“ zur Verfügung stehen und diese zum Zeitpunkt der erkrankten Lehrkraft nicht an anderen Schulen oder anderweitig verplant sind.

6. Informationen zum Jahresablauf:

Folgende Aktivitäten sind in diesem Schuljahr geplant:

Klasse 1: KIBIZ, Klasse 1 – 4: Waldwandertag, Sporttag, Autorenlesung, Schulfest; Klasse 3: Ernährungsführerschein,

Klasse 4: Fahrradführerschein, Adventsmontage, Theaterbesuch der einzelnen Klassen und vieles vieles mehr

7. Aktualisierung Ihrer Daten/ Umzug

Sollte sich bei Ihnen der Wohnort oder die Telefonnummer/ e-mail Adresse ändern, so teilen Sie uns das bitte in Ihrem Interesse so schnell wie möglich mit (der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer oder der Schulleitung). Im Notfall (der hoffentlich nie eintritt) müssen wir Sie erreichen können.

8. Info Förderverein

Der Stellenwert unseres Fördervereins wird angesichts des sinkenden Schuletats immer wichtiger werden. Bisher haben wir ca. 93 Mitglieder – es wäre schön, wenn es noch mehr werden würden. Der Jahresbeitrag liegt bei mindestens 12 € - nach oben ist keine Grenze gesetzt. ☺

Informationen zum Förderverein können Sie nachlesen unter: www.eidechse-gottenheim.de

Allen aktiven und passiven Mitgliedern vielen Dank für Ihr Engagement!

9. Schulbücherregelung

Die Schülerinnen und Schüler bekommen zum Schuljahresbeginn Bücher von der Schule. Bei unserer Planung rechnen wir mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren. **Bitte versehen Sie die Bücher mit einer Schutzhülle**, um diese Nutzungsdauer zu gewährleisten. Beschädigte Bücher werden je nach Benutzungsdauer in Rechnung gestellt (1/5 des Anschaffungspreises pro Jahr).

10. Helmpflicht

Aus Sicherheitsgründen möchte ich Sie bitten, Ihrem Kind beim Roller- und Fahrradfahren in die Schule einen Helm anzuziehen. Vielen Dank!

11. Informationen

Auf unserer Homepage: <http://grundschule-gottenheim.de/> haben Sie die Möglichkeit, die aktuellen Informationen abzurufen, einzusehen und zu erfahren.

Über einen regen Gebrauch von Ihrer Seite würden wir uns sehr freuen.

12. Beurlaubung:

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Bitte richten Sie sich bei Ihrer Urlaubsplanung nach den vorgegebenen Ferienzeiten.

13. Ferienregelung der Grundschule Gottenheim im Schuljahr 2025/2026:

Nachstehend teile ich Ihnen die beschlossene Ferienregelung für das Schuljahr 2025/26 mit.

Alle angegebenen Tage sind je einschließlich frei!

Sommerferien 2025:	31.07.2025 bis 13.09.2025
03.10.2025:	Tag der deutschen Einheit
Herbstferien 2025:	25.10.2025 bis 01.11.2025
Weihnachtsferien 2025/26:	20.12.2025 bis 06.01.2026
Fastnachtsferien 2026:	13.02.2026 bis 21.02.2026 (inklusive 6 bewegliche Ferientage, siehe unten)
Osterferien 2026:	28.03.2025 bis 11.04.2026
01.05.2026:	Maifeiertag
14.05.2026:	Christi Himmelfahrt
Pfingstferien 2026:	23.05.2026 bis 06.06.2026
Sommerferien 2026:	30.07.2026 bis 13.09.2026

Bewegliche Ferientage:

13.02.,16.02.,17.02.,18.02.,19.02.,20.02.26

14. Verfahrensweise bei Erkrankung Ihres Kindes

Schulbesuchsverordnung

Verordnung des KM über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21.3.1982 (K.u.U. S. 387); zuletzt geändert 27.6.2018 (GBl. S.280/2018):

§ 2

Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler/eine Schülerin aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler,innen die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler,innen für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

- Sie haben die Möglichkeit bei einer Erkrankung Ihres Kindes in der Schule anzurufen. Bitte rufen Sie noch vor dem Unterrichtsbeginn Ihres Kindes an und sprechen Sie den Namen und die Klasse Ihres Kindes und den Grund der Erkrankung auf den Anrufbeantworter. Die entsprechenden Klassenlehrer werden umgehend darüber informiert.
- Bitte rufen Sie im Krankheitsfall auch in der Kernzeit an, sollte ihr Kind in der Kernzeit angemeldet sein.
- Stellt eine Lehrkraft zu Unterrichtsbeginn fest, dass ein Kind fehlt, wird relativ schnell ein Rückruf an Sie erfolgen, damit sichergestellt wird, dass ihrem Kind auf dem Schulweg nichts zugestoßen ist.
- Im Interesse Ihres Kindes möchten wir Sie bitten, diese Regelung durchgehend einzuhalten.

15. Läuse/ Infektionsschutzgesetz:

Läusebefall kann jeden treffen und hat nichts mit mangelhafter Sauberkeit zu tun. Man „holt“ sich Läuse nur durch direkten Kontakt – Kopf an Kopf/ Wechsel von Kopfbedeckungen usw. (Läuse „springen“ und „fliegen“ nicht). Hilfe und Beratung bekommen Sie in jeder Apotheke bzw. bei einem Arzt. Um eine weitere Verbreitung der Kopfläuse zu vermeiden dürfen jedoch Kinder, die davon betroffen sind, erst wieder in die Schule kommen, wenn sie „Laus frei“ sind (bitte der jeweiligen Lehrerin am ersten Tag des Schulbesuchs abgeben).

Zum Infektionsschutzgesetz:

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht** in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören **Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien.** Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch **virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung** (Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind **Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken - Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;**
3. **ein Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Bei allen diesen Erkrankungen sind Sie verpflichtet, die Schule und alle weiteren Institutionen, die Ihr Kind besucht, zu informieren. Die Schulleitung ihrerseits muss diese Fälle dem Gesundheitsamt melden.

16. Wichtige Termine:

➤ **Klassenpflegschaftsabende 2025/26:**

- Montag, 15.09.2025 um 19.30 Uhr: Klasse 1
- Montag, 06.10.2025 um 20.00 Uhr: Klasse 2
- Dienstag, 07.10.2025 um 20.00 Uhr: Klasse 3 und Klasse 4

Wir wünschen allen einen guten Start ins neue Schuljahr!

Judith Rempe, Rektorin